

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

ALT	NEU	Kommentar
<p><b>§ 1 Name und Sitz</b>                      (1) Der Verein führt den Namen FELD e.V. (Förderverein der engagierten Katholischen Landjugendbewegung der Diözese Augsburg e.V.) und ist in das Vereinsregister Augsburg eingetragen.                      (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.                      (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	
<p><b>§ 2 Vereinszweck</b>                      (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend des ländlichen Raumes. Die Unterstützung erfolgt durch die Bereitstellung und Überlassung von Sachmitteln aller Art, durch die finanzielle Förderung von Aktionen, Projekten, Maßnahmen und Personalstellen des KLJB Diözesanverbandes Augsburgs und die Ausführung einzelner Aufgaben für den KLJB Diözesanverband Augsburg.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	

<p><b>§ 3 steuerliche Gemeinnützigkeit</b> <i>Vorbemerkung: Steuerliche Regelungen verlangen, bestimmte gesetzlich vorgegebene Textpassagen wörtlich in die Satzung zu übernehmen, auch wenn die sprachliche Gestaltung dieser Textpassagen nicht immer eindeutig ist. Deshalb wird hiermit klargestellt, dass mit dem Begriff "Körperschaft" der "Förderverein der engagierten Katholischen Landjugendbewegung der Diözese Augsburg e.V." gemeint ist.</i></p> <p>(1) Der Förderverein der engagierten Katholischen Landjugendbewegung der Diözese Augsburg e.V. mit Sitz in Augsburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 genannten Aufgaben und Ziele.</p> <p>(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen ist der Verein zu allen Handlungen berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er darf zur Erreichung des Vereinszweckes Hilfspersonen oder Dritte einschalten.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	
--	------------------------------------	--

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

<p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Katholische Landjugendbewegung in der Diözese Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>		
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b>          (1) Mitglieder des Vereins sind: Die Diözesanvorsitzenden der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Augsburg. Weitere Mitglieder des Vereins sollen sein: mindestens je ein Mitglied der Dekanats- bzw. Kreisvorstandschaf ten der KLJB Augsburg, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.          (2) Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.          (3) Darüber hinaus können Fördermitglieder aufgenommen werden, die den Beginn ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekunden. Es können nur natürliche Personen Fördermitglied werden.</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b>          (1) Mitglieder des Vereins sind:              a. Die Mitglieder des Diözesanvorstands der Katholischen Landjugendbewegung in der Diözese Augsburg (KLJB Augsburg).              b. Weitere Mitglieder des Vereins sollen sein: Mindestens je ein Mitglied der Dekanats- bzw. Kreisvorstandschaf ten der KLJB Augsburg, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.          (2) Der Beitritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.          (3) Darüber hinaus können Fördermitglieder aufgenommen werden, die den Beginn ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekunden. Es können nur natürliche Personen Fördermitglied werden.</p>	<p>Abs. 1 nochmals unterteilt in a und b, zwecks besserer Übersichtlichkeit.           KLJB Augsburg als Begrifflichkeit für die KLJB in der Diözese Augsburg           Beitritt nun in Textform möglich.</p>
<p><b>§ 5 Mitgliedschaftspflichten</b>          Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des FELD e.V. (Förderverein der engagierten Katholischen Landjugendbewegung der Diözese Augsburg e.V.) einzusetzen.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	
<p><b>§ 6 Mitgliedsbeiträge</b>          (1) Mitgliedsbeiträge werden nur von Fördermitgliedern erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

<p>(2) Von Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge pro Jahr erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann jedes Fördermitglied einen höheren Jahresbeitrag entrichten.</p>		
<p><b>§ 7 Ende der Mitgliedschaft</b> Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) durch Ausscheiden aus dem Amt, das zur Mitgliedschaft berechtigt,</li> <li>(2) bei Fördermitgliedern durch eine schriftliche Kündigung der Fördermitgliedschaft. Diese muss spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Vorstand oder an der Diözesanstelle der KLJB eingegangen sein, wenn sie für das nächste Jahr gelten soll,</li> <li>(3) durch Ausschluss (bei Zuwiderhandeln gegen das Wesen und die Ziele der KLJB, bei Schädigung von deren Ansehen sowie bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge),</li> <li>(4) durch schriftlichen Austritt,</li> <li>(5) durch Tod.</li> </ol>	<p><b>§ 7 Ende der Mitgliedschaft</b> Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) durch Ausscheiden aus dem Amt, das zur Mitgliedschaft berechtigt,</li> <li>(2) bei Fördermitgliedern durch eine schriftliche Kündigung der Fördermitgliedschaft. Diese muss spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Vorstand oder an der Diözesanstelle der KLJB eingegangen sein, wenn sie für das nächste Jahr gelten soll,</li> <li>(3) durch Ausschluss (bei Zuwiderhandeln gegen das Wesen und die Ziele der KLJB, bei Schädigung von deren Ansehen sowie bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge),</li> <li>(4) durch Erklärung des Austritts in Textform gegenüber dem Vorstand,</li> <li>(5) durch Tod.</li> </ol>	<p>Kündigung für Mitgliedschaft zukünftig in Textform möglich.</p> <p>Klargestellt, wem gegenüber der Austritt zu erklären ist.</p>
<p><b>§ 8 Organe des Vereins</b> Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) die Mitgliederversammlung</li> <li>(2) der Vorstand</li> </ol>	<p><b>§ 8 Organe des Vereins</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Organe des Vereins sind             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Mitgliederversammlung</li> <li>b. der Vorstand</li> </ol> </li> <li>(2) Mitglieder der vorgenannten Organe, die via Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Alle sich aus der Teilnahme ergebenden Rechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, dies gilt insbesondere für die Durchführung von Wahlen und Beschlüssen. Die Teilnahme via</li> </ol>	<p>Allgemeine Regelung bezüglich digitaler und hybrider Gremiensitzungen. Zusatz, dass die digitale/hybride Teilnahme in der Einladung ausgeschlossen werden kann.</p>

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

	<p>Telefon- oder Videokonferenz kann bei Einberufung der jeweiligen Sitzung/Versammlung ausgeschlossen werden.</p>	
<p><b>§ 9 Vorstand</b>                  (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Diözesanvorsitzenden der KLJB Augsburg.                  (2) Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dies schließt jedoch nicht aus, dass dem Vorstand eine „Aufwandspauschale“ ausbezahlt wird, die neben den Auslagen und dem allgemeinen Aufwand für seine Vorstandstätigkeit auch den Zeitaufwand des Vorstandes mit abdeckt. Die Höhe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufwandspauschale darf diejenigen Beträge, die nach § 3 EStG steuerfrei sind nicht überschreiten.                  (3) Beratendes Mitglied ist die/der GeschäftsführerIn des KLJB Diözesanverband Augsburg.                  (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p>	<p><b>§ 9 Vorstand</b>                  (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Diözesanvorsitzenden der KLJB Augsburg.                  (2) Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dies schließt jedoch nicht aus, dass dem Vorstand eine „Aufwandspauschale“ ausbezahlt wird, die neben den Auslagen und dem allgemeinen Aufwand für seine Vorstandstätigkeit auch den Zeitaufwand des Vorstandes mit abdeckt. Die Höhe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufwandspauschale darf diejenigen Beträge, die nach § 3 EStG steuerfrei sind nicht überschreiten.                  (3) Beratendes Mitglied ist die/der Geschäftsführer*in der KLJB Augsburg.                  (4) Die Mitglieder des Vorstands sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertretungsberechtigt.</p>	<p>zu Abs. 3: Gendersternen eingefügt                   zu Abs. 4: Verfahrenserleichterung bei Vertretung durch Vorstand: Alle Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.</p>
<p><b>§ 10 Mitgliederversammlung</b>                  (1) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Stimmberechtigte Mitglieder sind je ein Mitglied der Kreis-/ Dekanatsvorstandschaften sowie die Diözesanvorsitzenden der KLJB Augsburg.                  (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag/die Anfrage als abgelehnt.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

<p>(3) Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Mitglieder treffen sich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Es gelten die Bestimmungen von § 12 ff.</p>		
<p><b>§ 11 Einberufung der Versammlung</b></p> <p>(1) Die Versammlung der Mitglieder wird durch den Vorstand einberufen.</p> <p>(2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss in Textform unter der Wahrung einer Frist von vier Wochen erfolgen.</p> <p>(3) Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.</p> <p>(4) Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen vor Versammlungsbeginn beim Vorstand in Textform eingegangen sein.</p> <p>(5) Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführenden zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.</p> <p>Das Protokoll soll spätestens drei Monate nach der Versammlung sämtlichen Mitgliedern zugegangen sein.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	
<p><b>§ 12 Beschlussfähigkeit der Versammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen seit dem Versammlungstag zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

<p>(3) Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.</p> <p>(4) Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.</p>		
<p><b>§ 13 Satzungsänderung</b></p> <p>(1) Bei Satzungsänderung und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(2) Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Ist die Beschlussfähigkeit zur Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins nicht gegeben, entscheiden die anwesenden Mitglieder, ob nach § 12 (2) ff verfahren wird.</p> <p>(4) Die Diözesanversammlung der KLJB im Diözesanverband Augsburg muss über die Satzungsänderung zustimmen.</p>	<p><b>§ 13 Satzungsänderung</b></p> <p>(1) Bei Satzungsänderung und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(2) Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Ist die Beschlussfähigkeit zur Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins nicht gegeben, entscheiden die anwesenden Mitglieder, ob nach § 12 (2) ff verfahren wird.</p> <p>(4) Die Diözesanversammlung der KLJB Augsburg muss der Satzungsänderung zustimmen.</p>	<p>zu Abs. 4: Begrifflichkeit „KLJB Augsburg“ verwendet.</p>
<p><b>§ 14 Kassenprüfung</b></p> <p>(1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung dazu gewählten KassenprüferInnen.</p> <p>(2) Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.</p> <p>(3) Die KassenprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p>	<p><b>§ 14 Kassenprüfung</b></p> <p>(1) Die Kontrolle der Buchführung und Rechnungslegung obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung dazu gewählten Kassenprüfer*innen.</p> <p>(2) Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p>	<p>zu Abs. 1: Falsche Formulierung, die Rechnungsprüfung wollen wir ja gar nicht prüfen, sondern die Buchführung/Rechnungslegung.</p> <p>Genderschreibweise eingefügt.</p>
<p><b>§ 15 Auflösung des Vereins</b></p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Katholische Landjugendbewegung in der Diözese Augsburg. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.</p>		
<p><b>§ 16 Salvatorische Klausel</b> Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand in Abweichung von §13 dieser Satzung, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	
<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b> Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02. April 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 25. März 2012. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 25. März 2012 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.</p>	<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b> Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2021 neu gefasst und ersetzt die bisherige Satzung vom 02. April 2017. Sie tritt nach Genehmigung durch die Diözesanversammlung der KLJB Augsburg und mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten an die aktuelle Versammlung angepasst.</p>